

Telefon 052 632 73 67
Fax 052 632 70 46
sekretariat-bd@ktsh.ch

Dörflingen, Baulinienplan
«Bildstei»; Genehmigung

Schaffhausen, 30. März 2009

Verfügung

I.

Der Gemeinderat Dörflingen hat am 20. Januar 2009 den Baulinienplan «Bildstei» beschlossen. Die öffentliche Auflage erfolgte vom 23. Januar bis 20. Februar 2009. Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 22. Januar 2009 benachrichtigt. Es sind keine Einsprachen eingegangen.

Mit Schreiben vom 25. Februar 2009 ersucht der Gemeinderat Dörflingen um Genehmigung des Baulinienplanes «Bildstei» durch das Baudepartement.

II.

1. Baulinienpläne bedürfen gemäss Art. 14 Abs. 4 des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen (Baugesetz) vom 1. Dezember 1997 der Genehmigung durch das Baudepartement. Im Genehmigungsverfahren prüft das Baudepartement die Planung auf Recht- und Zweckmässigkeit. Mit dieser Prüfung waren die mit raumwirksamen Aufgaben betrauten kantonalen Amtsstellen befasst.
2. Die Prüfung hat ergeben, dass der Baulinienplan rechtmässig zustande gekommen ist. Nach dem Beschluss durch den Gemeinderat wurde der Baulinienplan öffentlich aufgelegt und die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief benach-

richtigt. Im Genehmigungsverfahren wurden keine Einwände gegen den Baulinienplan «Bildstei» vorgebracht. Die nachgesuchte Genehmigung kann somit erteilt werden.

III.

Demgemäss wird

verfügt:

1. Der vom Gemeinderat Dörflingen am 20. Januar 2009 beschlossene Baulinienplan «Bildstei» wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat, 8239 Dörflingen (die genehmigten Unterlagen werden durch das Planungs- und Naturschutzamt versandt)
 - Baudepartement
 - Planungs- und Naturschutzamt (unter Beilage der genehmigten Akten)
 - Grundbuchamt
 - EKS, Rheinstrasse 37, 8200 Schaffhausen
 - Rechtsdienst des Baudepartements
 - Vermessungsamt
 - Tiefbauamt
 - Bauinspektorat
 - Amt für Grundstückschätzung

DER DEPARTEMENTSVORSTEHER



Dr. Reto Dubach, Regierungsrat

Baulinienplan «Bildstei» (4-fach)